

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

## **§ 1**

### **Gesellschaftsvertrag**

Der Name der Gesellschaft lautet:

Allgemeiner Rettungsverband Frankfurt  
Gemeinnützige Service-GmbH

## **§ 2**

### **Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main;
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr;
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 3**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen für das Wohlfahrts-, und Gesundheitswesen, die Notfallhilfe und den Personentransport.

Sie werden erreicht durch folgende Einzel-Massnahmen:

- Förderung und Durchführung sozialer, sozialpädagogischer und wirtschaftlicher Massnahmen zur Betreuung und Unterstützung von Personen aller Altersgruppen sowie Durchführung von Betreuungen
  - Einrichtung und Betrieb entsprechender Einrichtungen und Sozialer Dienste
  - Hilfeleistungen bei Notfällen und Katastrophen
  - Vorbeugende Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Notfällen und zur Senkung des allgemeinen Sicherheitsrisikos
  - Allgemeine Werbung für soziales, umweltbewusstes Verhalten und gegenseitige Hilfsbereitschaft
  - Ausbildungs-, Aufklärungs- und Beratungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit
  - Förderung und Durchführung von Massnahmen zur Gewinnung Ehrenamtlicher und Mitarbeitern für die Durchführung der Aufgaben
  - Jugend- und Nachwuchsarbeit
- (2) Die Gesellschaft wird im Sinne der gemeinnützigen Statuten des Allgemeinen Rettungsverbandes Frankfurt geführt.
  - (3) Träger der gemeinnützigen Gesellschaft können Privatpersonen bzw. rechtliche Zusammenschlüsse interessierter privater, kirchlicher, kommunaler und anderer staatlichen Einrichtungen werden.
  - (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Massnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind oder erscheinen, insbesondere unter dem Aspekt gemeinnütziger Tätigkeit.
  - (5) Die Gesellschaft kann auch überregional tätig werden und Zweigniederlassungen errichten. Ebenfalls kann die Gesellschaft im In- und Ausland unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften gleiche oder ähnliche Unternehmen gründen, übernehmen und zu vertreten

## **§ 4**

## **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung und weiterer diesbezüglicher steuerlicher Vorschriften.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Bei Auflösung, Insolvenz oder Aufhebung der Gesellschaft erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und / oder den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück, sofern keine anderen vorrangigen Verbindlichkeiten aus gesetzlichen Vorschriften zu befriedigen sind.
- (4) Durch Ausgaben, die dem Unternehmenszweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 25 000,00 Euro (fünfundzwanzigtausend)
- (2) Von diesem Stammkapital übernehmen:

a) die Gesellschafterin:

Allgemeiner Rettungsverband Frankfurt e.V.  
Griesheimer Stadtweg 62, 65933 Frankfurt - Griesheim

eine Stammeinlage von: 12.500,00 Euro (zwölftausendfünfhundert Euro).  
Dies entspricht einer Beteiligung von 50 % am Stammkapital der Gesellschaft.

b) der Gesellschafter:

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Maier, Alpenring 18, 64546 Mörfelden-Walldorf  
eine Stammeinlage von: 12.500,00 Euro (zwölftausendfünfhundert Euro).  
Dies entspricht einer Beteiligung von 50 % am Stammkapital der Gesellschaft.

- (3) Eine Erhöhung des Stammkapitals bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
- (4) Bei einer Erhöhung des Stammkapitales kann jeder Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Ausübung des Bezugsrechts verlangen, dass ihm ein, seinem Anteil am bisherigen Stammkapital entsprechender Anteil am neuen Stammkapital, zugeteilt wird.

## **§ 6**

### **Nachsüsse**

1. Die Gesellschafterversammlung kann Nachschüsse beschließen. Die einzelne Nachschusseinforderung richtet sich nach dem Verhältnis gemäß § 5 dieses Vertrages und sollte den vollen Betrag dieser Anteile nicht übersteigen.
2. Die Nachschüsse werden vorrangig als Gesellschafterdarlehen mit einfacher Mehrheit beschlossen und gewährt.
3. Die Beschlussfassung zur Einbringung von Nachschüssen ist nur in Ausnahmefällen möglich und sollte nach Ablauf von drei Geschäftsjahren auf Antrag der Geschäftsführung möglich sein. In außergewöhnlichen Fällen gemäß § 49 Abs. 3 GmbH Gesetz ist die Geschäftsführung berechtigt, unverzüglich eine

Gesellschafterversammlung einzuberufen um zur Abwendung der Überschuldung Nachschüsse einzufordern.

4. Die Nachschüsse werden mit Bekanntgabe des Beschlusses durch die Geschäftsführung fällig.

## **§ 7**

### **Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses**

1. Die Gesellschaft besteht und ist im Handelsregister Frankfurt am Main eingetragen.
2. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
3. Das Recht eines jeden Gesellschafters zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Grund bleibt unberührt.
4. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist an die Gesellschaft zu richten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post.
5. Eine Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters. Es gelten dann die Vorschriften, wie sie für den Austritt aus der Gesellschaft in diesem Vertrag vereinbart sind.
6. Im Jahr des Ausscheidens nimmt der Gesellschafter nicht mehr am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft teil.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im örtlichen Handelsregister Frankfurt am Main veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Organe der Gesellschaft**

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a. die Geschäftsführung
  - b. die Gesellschafterversammlung
2. Die Gesellschaft kann einen Beirat haben, Für die Einrichtung eines Beirates ist ein Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit erforderlich.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.  
Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und zwar auch für den Fall, dass der Geschäftsführer alleiniger Gesellschafter werden sollte

2. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den bestehenden Gesetzen, diesem Gesellschaftervertrag, einer etwaig für sie erlassenen Geschäftsordnung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und nach ihrem Anstellungsvertrag zu führen.
3. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und angestellt, abberufen und entlassen.
4. Mit dem Widerruf der Bestellung eines Geschäftsführers endet zugleich auch das Anstellungsverhältnis.  
Der Widerruf ist wirksam, bis eine etwaige Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
5. Die Gesellschafterversammlung kann für jeden Geschäftsführer eine Geschäftsordnung erlassen.
6. Sofern ein Gesellschafter, der zugleich auch Geschäftsführer ist, gemäß § 7 dieses Vertrages kündigt oder seinen Anteil veräußert, erlischt seine Geschäftsführerbefugnis im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft, nicht bereits mit der Kündigung bzw. Antragsstellung. Bei fristloser Kündigung erlischt die Geschäftsführerbefugnis mit der Kündigung. Bei Ausschließung eines Gesellschafters oder bei seinem Austritt erlischt die Geschäftsführerbefugnis mit dem Ausschluss bzw. mit dem Austritt.
7. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, für folgende Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
  - a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten; dasselbe gilt für die entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte.
  - b. Vornahme von baulichen Maßnahmen ( Neubauten, Umbauten, Änderungen und Reparaturen), soweit die Aufwendungen im Einzelfall **10.000,00 Euro** übersteigen.
  - c. Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Leasing-Pacht- oder Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen für die Dauer von mehr als einem Jahr oder mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als **1.000,00 Euro**. Dies gilt auch für Verträge mit einer Dauer bis zu einem Jahr, wenn eine der Vertragsparteien ein Optionsrecht auf Verlängerung eingeräumt wurde.
  - d. Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit monatlichen Bezügen von mehr als **2.500,00 Euro**
  - e. Beteiligung von Arbeitnehmern am Gewinn, Umsatz oder Vermögen der Gesellschaft, sowie Versorgungszusagen jeder Art, es sei denn, dass diese Maßnahmen im Rahmen einer Betriebsvereinbarung oder einer ständigen betrieblichen Übung halten.
  - f. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaftserklärungen oder Inanspruchnahme von Krediten im Einzelfall von mehr als **10.000,00 Euro**, ausgenommen hiervon sind laufende Warenkredite.
  - g. Bewilligung von Krediten oder Gewährung von Sicherheiten jeder Art; ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmer der Gesellschaft bis zu **10.000,00 Euro** im Einzelfall.
  - h. Errichten oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, Erwerb anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen.
  - i. Veräußerungen des Unternehmens im ganzen oder Teilbereichen desselben, sowie von Beteiligungen.
  - j. Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten und Verschwägerten eines Gesellschafters oder des Geschäftsführers.

## § 11

### Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder im Interesse der Gesellschaft liegt.

2. Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres anzuberaumen, in der u.a. über

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses
- b. die Verwendung des Jahresüberschusses und
- c. die Entlastung der Geschäftsführer

zu beschließen ist.

3. Die Versammlung wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer kann zur Gesellschafterversammlung einladen.
4. Alle Gesellschafter sind zur Versammlung mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen, bzw. mindestens 3 Tage vor dem Tagungstermin jedem Gesellschafter mitzuteilen und zuzustellen.
5. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung ( mündlich oder schriftlich, telefonisch oder telegrafisch oder per Telefax ) gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter mit einem solchen Verfahren zuvor einverstanden erklärt haben.
6. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich innerhalb oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen oder mehrere ständige Vertreter vertreten zu lassen, die kraft Ständesrechtes zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind. Der oder die Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht. Im übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Zulassung von Vertretern.
7. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
8. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen. Der Vorsitzende wird durch die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit gewählt.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 aller Stimmen anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.

## § 12

### Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des vertretenen Stammkapitals gefasst, soweit nicht im GmbH - Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Änderungen des Gesellschaftervertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je **50 Euro** eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
4. Gesellschafter sind berechtigt, in Angelegenheiten, die eigene Interessen betreffen, mitzustimmen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht.
5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

## § 13

### Sonderrechte, Sonderpflichten

1. Jeder Gesellschafter kann innerhalb und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.
2. Die Gesellschafter können das Informations- und Kontrollrecht selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen ausüben lassen.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht aufzustellen. Der festgestellte Jahresabschluss ist von allen Geschäftsführern zu unterschreiben.
2. Für die Buchführung, Bilanzierung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften( §§ 264 ff HGB)
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit einem Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Aufstellung der Gesellschaftsversammlung vorzulegen.
4. Falls die Geschäftsführer bei Aufstellung oder die Gesellschafter bei Genehmigung der Bilanz nicht die erforderliche Mehrheit erzielen können, ist der Jahresabschluss von einem durch die zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen als Schiedsgutachter rechtsverbindlich festzustellen. Der Sachverständige muss Wirtschaftsprüfer sein.

## **§ 15**

### **Abtretung von Geschäftsanteilen**

1. Geschäftsanteile oder Teile von solchen können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft abgetreten werden, sofern sie voll eingezahlt sind.
2. Der Antrag auf Zustimmung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu richten und hat zu enthalten:
  - a. die Höhe des Geschäftsanteiles oder Teil des Anteils, der abgetreten werden soll
  - b. und den Namen der Person(en), an den oder die der Anteil oder Teil des Anteils abgetreten werden soll.
3. Die Geschäftsführung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Antrages eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in welcher zu entscheiden ist, ob der beabsichtigten Abtretung zugestimmt wird. Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung gilt gleichzeitig als Anweisung an die Geschäftsführung, die Abtretung auch namens der Gesellschaft gern. § 17 Abs. 1 und 2 GmbHG zuzustimmen und in öffentlich beglaubigter Form zu veranlassen.
4. Die Entscheidung über die Zustimmung zu der Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles hiervon bedarf gewöhnlich einer Mehrheit von 75 % der Stimmen
5. Die Geschäftsführung teilt dem Antragssteller die Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Wochen seit der Beschlussfassung mittels eingeschriebenem Brief mit.

## **§ 16**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn

- a. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckende Masse abgelehnt worden ist.
  - b. in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters eine nicht nur aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren Titels erfolgende Zwangsvollstreckungsmaßnahme eingeleitet worden ist.
  - c. ein in der Person des Gesellschafters liegender wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung rechtfertigen würde.
3. In allen in Absatz 2 aufgeführten Fällen hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht
  4. Der Beschluss über eine Einziehung ist dem betroffenen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Brief zu übermitteln und wird wirksam mit Zugang.
  5. Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschafterversammlung in den Fällen des Absatz 1 beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte dritte Person übertragen wird.
  6. Die Einziehung gem. Absatz 1 bzw. die Übertragung gem. Abs.5 erfolgen gegen Entgelt.

## § 17

### Ausschließung

1. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der das Verbleiben des Gesellschafters für die Gesellschaft und/oder einen Mitgesellschafter unzumutbar erscheinen lässt.

Als wichtiger Grund ist besonders anzusehen, wenn

- a) ein Gesellschafter gegen das Konkurrenzverbot und Wettbewerbsklausel dieses Vertrages verstößt;
  - b. ein Gesellschafter schwerwiegende Pflichten aus dem Vertrag oder aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt, insbesondere gegen die ihm als Gesellschafter obliegende Treuepflicht verstößt;
  - c. ein Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer von diesem Amt aus wichtigem Grund rechtswirksam abberufen worden ist;
  - d. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt worden ist;
  - e. in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters eine nicht nur aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren Titels erfolgende Zwangsvollstreckungsmaßnahme eingeleitet worden ist;
  - f. ein Gesellschafter wegen strafbarer Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die sich
    - aa) entweder gegen die Gesellschaft oder einen Gesellschafter gerichtet hat.
    - bb) entweder ein Vermögensdelikt betrifft oder sich gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines anderen Gesellschafters gerichtet hat.
2. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, gemäß § 12 dieses Vertrages.
  3. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

4. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem betroffenen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Brief zu übermitteln und wird wirksam mit dem Zugang.
5. Sind nur zwei Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, ist eine Ausschließung durch Beschluss nicht zulässig. Vielmehr ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten einzuschlagen.
6. Die Ausschließung erfolgt grundsätzlich ohne Entgelt.

## **§ 18**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter erhoben werden, wenn der Gesellschaftszweck nicht mehr zu erreichen ist.
3. Hat ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhoben, so kann der Geschäftsanteil des klagenden Gesellschafters entweder eingezogen oder der Gesellschafter nach den Vorschriften dieses Vertrages ausgeschlossen werden.
4. Die Liquidatoren werden durch Gesellschafterbeschluss ernannt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
5. Die Gesellschafter beschließen über die von den Liquidatoren aufzustellenden Bilanzen und über die Entlastung der Liquidatoren.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den Allgemeinen Rettungsverband Frankfurt e.V., der es ausschliesslich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 19**

### **Wettbewerbsverbot**

1. Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so ist es ihm für die Dauer von zwei Jahren untersagt, für solche Auftraggeber der Gesellschaft tätig zu werden, die in den letzten 12 Monaten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters mit der Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhalten haben. Untersagt ist jedoch nur eine Tätigkeit auf dem Gebiet, das Gegenstand der Gesellschaft ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Tätigkeiten der Gesellschafter, die diese bereits vor der Beteiligung an dieser Gesellschaft ausgeführt haben.
2. Als Tätigkeit gilt jedes Tätigwerden und zwar sowohl allein als auch in Gesellschaften, sowohl im eigenen als auch im fremden Namen, sowohl mittelbar als auch unmittelbar.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe durch das zuständige Gericht bestimmt wird.
4. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Gesellschafter von diesem Wettbewerbsverbot befreit werden.

## **§ 20**

### **Konkurrenzklausele**

1. Den Gesellschaftern ist es untersagt, sich anderweitig, allein oder in Gesellschaften, im eigenen oder im fremden Namen, mittelbar oder unmittelbar auf dem Gebiet zu betätigen, das Gegenstand dieser Gesellschaft ist.



2. Das Verbot gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. Bestehende Betriebe sowie im Erbgang erworbene Rechte werden von diesem Verbot nicht berührt.
4. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Gesellschafter von diesem Verbot befreit werden.
5. Verstöße gegen dieses Verbot berechtigen die übrigen Gesellschafter zur Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters.
6. Das Recht, das durch den Verstoß gegen dieses Verbot Erlangte herauszuverlangen, wird durch die Einziehung nicht berührt.

## § 21

### Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Auch der Verzicht auf eine Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl wirksam. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung des Gesellschaftsvertrages so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
3. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
4. Das Gericht am Sitze der Gesellschaft ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig.
5. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung, sowie evtl. anfallende Gebühren und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von **4.000,00 Euro**.